

§ 1 Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ORBIT Software GmbH – im nachfolgenden „ORBIT“ genannt

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen ORBIT und dem Käufer abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde.
2. Für den Fall, dass wir lediglich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und einem Dritten vermittelt haben sollten, richten sich die Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und dem Dritten ausschließlich nach dem jeweils vermittelten Vertragsverhältnis und den allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Dritten.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens ORBIT nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich bei ORBIT anzuzeigen.
4. Besondere Zusicherungen von ORBIT für Bestellungen und Aufträge bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch ORBIT.
5. Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb von ORBIT mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen.

§ 2 Zahlungsbedingungen und Preise

1. Alle Rechnungen von ORBIT sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, sofern nicht anders auf der Rechnung vermerkt. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei ORBIT. Im Verzugsfalle ist ORBIT berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ORBIT berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.
2. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Bei Aufträgen über die Lieferung von Software, Systemen oder Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als EURO (€) 25.000,- (ohne Mehrwertsteuer) sind 30% des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40% bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft bzw. Abnahme fällig. Wird die Lieferung der vereinbarten Leistung zum vorgesehenen Installationstermin aus Gründen, die ORBIT nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-) Kaufpreis einen Monat nach erklärter Installationsbereitschaft bzw. Erbringung der Leistung fällig.

§ 3 Lieferung und Versand

1. Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.
2. Alle von ORBIT genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird.
3. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von ORBIT liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend.
4. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die ORBIT eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl ORBIT diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird ORBIT an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihren Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann.
5. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von ORBIT nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er ORBIT nach Ablauf

der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn ORBIT nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird ORBIT die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

6. ORBIT ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und ORBIT über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist.
7. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Leistung können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
8. ORBIT ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in §2 gelten entsprechend.
9. Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch ORBIT auf den Käufer über
10. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen von ORBIT liegt.
11. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich ORBIT zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden.
12. Geht ORBIT aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware ORBIT verlässt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von ORBIT aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum von ORBIT.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von ORBIT stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und ORBIT auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an ORBIT abgetreten
3. Der Käufer kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben.
4. Der Käufer ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ORBIT nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte oder der aus der Verbindung entstehenden Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.
5. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde ORBIT unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von ORBIT unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.
6. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und ORBIT dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde ORBIT bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab
7. Der Kunde ist verpflichtet, ORBIT alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
8. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. ORBIT kann den Abnehmern des Käufers die Abtretung jederzeit anzeigen.
9. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist ORBIT jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
10. ORBIT wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 5 Haftungsbeschränkung

1. ORBIT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ORBIT nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
- Im Falle einer Inanspruchnahme von ORBIT aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

§ 6 Betriebsbereitschaftserklärung

- Die Betriebsbereitschaft der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck von ORBIT verwendeten Diagnostik- und Testprogramme bzw. -verfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen.
- Soweit ORBIT die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von ORBIT durchgeführt.
- Der Käufer ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen.
- Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt ORBIT dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit.
- Bei allen anderen Produkten führt ORBIT die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

§ 7 Gewährleistung für Hardware

- ORBIT gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- ORBIT und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und / oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software, keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde ORBIT unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von ORBIT Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.
- Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde ORBIT eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt ORBIT mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. ORBIT ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung, keine erhebliche Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. ORBIT kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.
- Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen ORBIT zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen

Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

- Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- Hat der Kunde ORBIT wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel ORBIT nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von ORBIT grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen ORBIT entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

§ 8 Gewährleistung für Software

- Der Kunde wird Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen.
- ORBIT gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Ablieferung, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab der Ablieferung.
- Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. durch Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.
- Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde ORBIT eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt ORBIT mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. ORBIT ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung, keine erhebliche Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. ORBIT kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.
- Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen ORBIT zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.
- Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- Hat der Kunde ORBIT wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel ORBIT nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von ORBIT grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den gesamten ihr entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet.
- Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

10. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.
11. Für Software-Updates und Telefonservice muß nach Installation ein Software-Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

§ 9 Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche gegen ORBIT sowie ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. ORBIT haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, daß ORBIT deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Käufer sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
3. Soweit Schadenersatzansprüche gegen ORBIT, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres nach Ablieferung der Produkte, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

§ 10 Software Nutzungsrecht

1. An Software und den jeweils dazugehörigen Dokumentation und nachträglichen Ergänzungen, wird, sofern in dem Software Nutzungsvertrag nicht anders geregelt, dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei ORBIT bzw. dem Software-Lieferanten).
2. Der Käufer hat sicherzustellen, daß diese Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ORBIT, Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Datensicherungs-, Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; §10 Abschnitt 1 gilt entsprechend.
3. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Käufer auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Lieferung, Rechnungsstellung und Zahlung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

§ 11 Vertraulichkeit

1. ORBIT und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.
2. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
3. Alle Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums an Angebotsunterlagen in körperlicher oder elektronischer Form, insbesondere an Entwürfen von Pflichten- und Lastenheften, Mustern, Skizzen, Plänen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen und dergleichen bleiben ORBIT vorbehalten. Diese sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 12 Abwerbverbot

1. Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung unserer Tätigkeit für den Kunden mit unseren Angestellten oder freien Mitarbeitern ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu begründen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs

§ 13 Beweisklausel

1. Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei ORBIT gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

§ 14 Schutzrechte

1. Ohne ausdrückliche Genehmigung von ORBIT ist es dem Käufer nicht gestattet, die von ORBIT erworbene Ware in Länder außerhalb der EG zu exportieren.
2. Daneben hat der Käufer sämtliche einschlägige Exportbestimmungen, insbesondere diejenigen nach der Außenwirtschaftsverordnung, sowie gegebenenfalls Regelungen nach US-Recht, zu beachten.

§ 15 Export

1. Der Käufer erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierten Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken. Der Käufer ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen "Department of Commerce", Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten, oder einer vergleichbaren Stelle. Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind.
2. Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf Länder, für die die Beschränkungen gelten sind derzeit:
Kuba, Haiti, Restjugoslawien (Serbien und Montenegro), Iran, Irak, Nordkorea, Syrien und Vietnam;
3. Endabnehmer, für die die Beschränkungen gelten sind:
alle Endabnehmer, von denen der Käufer weiß oder die begründete Vermutung hat, dass die Produkte, die aus den USA importiert wurden, für den Entwurf, die Entwicklung oder die Produktion von Raketen bzw. in der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder bei chemischen und biologischen Waffen verwendet werden;
4. Endverbrauch, für den die Beschränkungen gelten:
jeglicher Gebrauch von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung oder der Produktion von Raketen bzw. der Raketentechnik, im Zusammenhang mit Nuklearwaffen oder der Waffentechnik oder für chemische und biologische Waffen aus den USA importiert wurden.
5. Werden Lieferungen auf Wunsch des Käufers unverzollt ausgeführt, haftet der Käufer ORBIT gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

§ 16 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
3. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit ORBIT nur mit schriftlicher Einwilligung von ORBIT abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin, der Sitz von ORBIT (Hauptniederlassung) in der Bundesrepublik Deutschland.
5. ORBIT ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-) Sitz oder Aufenthaltsort des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen. Bei Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.